

Aufgrund des Art 18 Abs. 1 LStVG erlässt der Markt Reichenberg folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

1. Diese Verordnung gilt für große Hunde und Kampfhunde im Sinne der Verordnung vom 10.07.1992 (GVBl S. 268) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Als große Hunde sind alle Hunde anzusehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Große Hunde im Sinne dieser Verordnung sind z. B. Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge, etc.

2. Diese Verordnung gilt nicht für

- a. Blindenführhunde
- b. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
- c. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d. Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,

§ 2 Leinenzwang

1. Hunde im Sinne des § 1 sind im gesamten Gemeindegebiet in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen We-gen, Straßen oder Plätzen ständig an der Leine zu führen (Leinenzwang).

2. Dies gilt nicht außerhalb des zusammenhängend bebauten Bereiches, also im Außenbereich im Sinne von § 35 des Baugesetzbuches,

a u s g e n o m m e n j e d o c h

- a. alle Sportanlagen und
- b. die Freizeitgelände im Markt Reichenberg

3. Die Leine darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten. Sie muss reißfest sein.

§ 3 Ausschluss des Mitführens von Hunden

Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist das Mitführen von Hunden verboten.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 18 Abs. 3 LStVG wird mit Geldbuße bis zu 500 € belegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Hunde nicht angeleint umherlaufen lässt,
2. auf den in § 3 bezeichneten Orten Hunde mitführt,
3. eine Leine verwendet, die nicht den Vorgaben des § 2 Nr. 3 entspricht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reichenberg, den 19. Juli 2004

gez.

Hügelschäffer, 1. Bürgermeister